

BGH: psychische Erkrankung ist allein kein Grund für Betreuung

24.02.2015, 08:03 | Recht & Gesetz | Autor: Juraforumadmin

(1)

Teilen { 0

Gefällt mir

g+1 { 0

Twittern { 2

Teilen { 0



Karlsruhe (jur). Soll sich ein Berufsbetreuer um die Vermögenssorge eines psychisch Kranken kümmern, muss es konkrete Hinweise geben, dass der Betreute dies nicht selbst eigenverantwortlich erledigen kann. Allein das Vorliegen einer psychischen Erkrankung und die daraus hergeleitete Hilfebedürftigkeit reichen für die gerichtlich angeordnete Bestellung eines Berufsbetreuers grundsätzlich nicht aus, entschied der **Bundesgerichtshof (BGH)** in Karlsruhe in einem am Montag, 23. Februar 2015, veröffentlichten **Beschluss (Az.: XII ZB 324/14)**.

Vor Gericht war ein 67-jähriger Mann aus Straubing gezogen, der sich gegen die Verlängerung seiner **Betreuung** wandte. Das **Amtsgericht** Straubing hatte 2007 für den psychisch kranken Mann einen Berufsbetreuer bestellt. Dieser sollte sich unter anderem auch um den Aufgabenkreis der Vermögenssorge kümmern.

Als 2014 zunächst das Amtsgericht und schließlich das **Landgericht** Regensburg die Verlängerung der Betreuung anordnete, hielt der 67-Jährige dies für rechtswidrig. Das Landgericht hatte die Betreuung mit einem psychiatrischen Gutachten begründet. Danach würde der Rentner an einer affektiven Psychose in Form einer Manie leiden. Typisch für diese Erkrankung sei ein Realitätsverlust. Das Landgericht folgerte daraus, dass der Betroffene wohl nicht in der Lage sei, seine finanziellen und schriftlichen Angelegenheiten selbst besorgen zu können.

Das aber reicht als **Begründung** für die gerichtlich angeordnete Verlängerung der Betreuung nicht aus, stellte nun der BGH in seinem Beschluss vom 21. Januar 2015 klar. Neben der Feststellung der Betreuungsbedürftigkeit müsse es auch einen konkreten Bedarf für die Bestellung eines Berufsbetreuers geben.

Das Landgericht habe jedoch nicht eine „gegenwärtige Gefahr“ aufgeführt, „dass der Betreute einen **Schaden** erleidet, wenn man ihm die Erledigung seiner vermögensrechtlichen Angelegenheiten eigenverantwortlich selbst überlassen“ würde. Im vorliegenden Fall sei der Betreute vermögenslos und habe Miet- und Darlehensschulden, die er aus seinen laufenden Einkünften in Höhe von monatlich 750 **Euro** nicht begleichen kann.

Konkrete Tatsachen, dass beispielsweise ohne die Unterstützung eines Berufsbetreuers eine weitere Verschuldung droht, habe das Landgericht nicht festgestellt. Die Notwendigkeit der Bestellung eines Berufsbetreuers müsse sich aber regelmäßig an solchen konkreten Tatsachen orientieren.

Dies sei hier versäumt worden. Der BGH hat das Verfahren daher zur erneuten Prüfung an das Landgericht zurückverwiesen.

Quelle: © www.juragentur.de - Rechtsnews für Ihre Anwaltshomepage
Symbolfoto: © Dan Race - Fotolia.com